

Aktuelles zur Mehrwertsteuer

Neues MWSTG per 1.1.2010

19.10.2009

Folie 1

!!! Achtung !!!

Inkrafttreten per 1.1.2010:

Neues MWSTG

Inkrafttreten per 1.1.2011:

Satzerhöhung zwecks Sanierung IV

Normalsatz 7.6% => 8.0%

reduzierter Satz 2.4% => 2.5%

Sondersatz 3.6% => 3.8%

(befristet auf 7 Jahre)

19.10.2009

Folie 2

Themen:

1. Einzelne Artikel des neuen Gesetzes (**MWSTG**) und der neuen Verordnung (**MWSTV** / Entwurf!) und deren Änderungen
2. Massnahmen
3. Beilagen
4. Ausblick / Diskussion

19.10.2009

Folie 3

Themen:

1. Einzelne Artikel des neuen Gesetzes (**MWSTG**) und der neuen Verordnung (**MWSTV** / Entwurf!) und deren Änderungen
2. Massnahmen
3. Beilagen
4. Ausblick / Diskussion

19.10.2009

Folie 4

Art. 1: Gegenstand und Grundsätze

Als Mehrwertsteuer werden erhoben:

- **Inlandsteuer** (auf im Inland von steuerpflichtigen Personen erbrachten Leistungen)
- **Bezugssteuer** (auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland)
- **Einfuhrsteuer** (auf der Einfuhr von Gegenständen)

19.10.2009

Folie 5

Art. 3: Begriffe

Folgende Begriffe werden erläutert:

- **Inland**
- **Gegenstände**
- **Leistung**
- **Lieferung**
- **Dienstleistung**
- **Entgelt**
- **Hoheitliche Tätigkeit**
- **Eng verbundene Personen**
- **Spende**
- **Gemeinnützige Organisation**
- **Rechnung**

19.10.2009

Folie 6

Art. 8: Ort der Dienstleistung

MWSTG	neu	alt (Art. 14)
Grundsatz	<u>Ort</u> , wo <u>Empfänger</u> seinen Sitz hat	<u>Ort</u> , wo <u>Erbringer</u> seinen Sitz hat
Gastgewerbliche Leistungen	Ort, wo Leistung <u>tatsächlich erbracht</u> wird	Ort, wo <u>Erbringer</u> seinen Sitz hat
Beherbergungsleistungen	Ort, wo <u>Grundstück</u> liegt, auf dem die Leistung erbracht wird	Ort, wo <u>Erbringer</u> seinen Sitz hat
Güterbeförderung / Nebentätigkeiten des Transportgewerbes	Ort, wo <u>Empfänger</u> seinen Sitz hat	Ort, wo Leistung <u>tatsächlich erbracht</u> wird

19.10.2009

Folie 7

Art. 8: Ort der Dienstleistung

MWSTG	neu	alt (Art. 14)
Entsorgungsdienstleistungen	Ort, wo <u>Empfänger</u> seinen Sitz hat	Ort, wo <u>Erbringer</u> seinen Sitz hat
Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen	Ort, wo <u>Empfänger</u> seinen Sitz hat	Ort, wo <u>Erbringer</u> seinen Sitz hat

19.10.2009

Folie 8

Art. 10¹: Steuerpflicht

MWSTG	neu	alt (Art. 21)
Grundsatz	<u>Jede</u> Person, die ein <u>Unternehmen</u> betreibt	Person, die ein Unternehmen betreibt und mehr als CHF 75'000 Umsatz

Art. 10²: Befreiung von Steuerpflicht

MWSTG	neu	alt (Art. 25)
Befreiung von der Steuerpflicht	Unternehmen, die massgebenden Umsatz nicht erreichen: CHF 100'000 (alle) CHF 150'000 (Sport- und Kulturvereine, gemeinn. Institution)	Umsatz < CHF 250'000 <u>und</u> Steuerschuld < CHF 4'000 Umsatz < CHF 150'000 (Sport- und Kulturvereine, gemeinn. Institution)

Art. 11: Verzicht auf Befreiung

MWSTG	neu	alt (Art. 27)
Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht	<u>Jedes Unternehmen</u> kann auf die Befreiung verzichten <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung erforderlich - Kein Mindestumsatz erforderlich - während mind. 1 Jahr beibehalten 	Option für die Steuerpflicht unter Einhaltung bestimmter Bedingungen

Art. 14² + 5: Ende der Steuerpflicht

MWSTG	neu	alt (Art. 29)
Ende der Steuerpflicht	Bei <u>Beendigung</u> der unternehmerischen <u>Tätigkeit</u>	Bei Aufgabe der Tätigkeit oder bei Unterschreiten der massgebenden Mindestumsatzgrenze
Unterschreiten einer Mindestumsatzgrenze	<u>Annahme</u> : Verzicht auf Befreiung <u>Befreiung</u> von der Steuerpflicht <u>erfordert schriftliche Abmeldung</u>	Ende der Steuerpflicht

Baugewerblicher Eigenverbrauch

MWSTG	neu	alt (Art. 9 ²)
Steuerpflichtige Person nimmt Arbeiten vor oder lässt diese vornehmen an <ul style="list-style-type: none"> • bestehenden oder zu erstellenden Bauwerken zwecks Verkauf/Vermietung • Bauwerken für private oder von der Steuer ausgenommene Zwecke 	<u>Kein Eigenverbrauch</u> besteuert Bildet <u>keinen Steuertatbestand</u> mehr <u>Kein Vorsteuerabzug</u> möglich	Steuerbarer Eigenverbrauch liegt vor

19.10.2009

Folie 13

Art. 22¹: Option

MWSTG	neu	alt (Art. 26)
Freiwillige Versteuerung von von der Steuer ausgenommenen Leistungen Grundsatz	Unter Vorbehalt von Abs. 2 (Ausnahmen) durch <u>offenen Ausweis der Steuer</u> für jede ausgenommene Leistung möglich. <u>Keine Bewilligung</u> erforderlich. <u>Keine Mindestdauer</u> vorgesehen.	Nur für speziell erwähnte Leistungen möglich. Bewilligung erforderlich. Option während mindestens 5 Jahren.

19.10.2009

Folie 14

Art. 22²: Option

MWSTG	neu	alt (Art. 26)
<p>Freiwillige Versteuerung von von der Steuer ausgenommenen Leistungen</p> <p><u>Option nicht möglich</u></p>	<p>Keine Option für</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</u> • Umsätze aus <u>Wetten + Lotterien</u> • Verkauf/Vermietung von <u>Gebäuden</u>, die ausschliesslich für <u>private Zwecke</u> genutzt werden 	-

Art. 23² Ziffer 2: Steuerbefreiung

MWSTG	neu	alt (Art. 19 ²)
<p>Vermietung von Gegenständen ins Ausland</p>	<p>Für <u>alle Gegenstände steuerfrei</u>, sofern diese überwiegend <u>im Ausland genutzt</u> werden (Nachweis durch geeignete Mittel)</p>	<p>Nur für Schienen- und Luftfahrzeuge steuerfrei, sofern diese überwiegend im Ausland genutzt werden</p>

Art. 24: Leistungen an das Personal

MWSTG	neu	alt (Art. 33 ³)
<u>Entgeltliche</u> Leistungen an das Personal	Werden nicht mehr speziell behandelt. Massgebend ist der <u>Preis</u> , der vom Personal <u>tatsächlich verlangt</u> wird (Vorbehalt bei eng verbundenen Personen).	Massgebend ist der Preis, der vom Personal tatsächlich verlangt wird, jedoch mindestens der Betrag, der im Falle des Eigenverbrauchs geschuldet wäre.
<u>Unentgeltliche</u> Leistung an das Personal	Führen u.U. zu einer <u>Vorsteuerkorrektur</u> im Rahmen des <u>Eigenverbrauchs</u> (Art. 31)	

19.10.2009

Folie 17

Art. 24: Leistungen an das Personal

MWSTV Art. 42	neu
Leistungen an das Personal	Leistungen an das Personal, auf die ein <u>Rechtsanspruch</u> besteht, sind mindestens zum <u>Selbstkostenpreis</u> zu versteuern. Leistungen, die <u>im Lohnausweis nicht zu deklarieren</u> sind, gelten als <u>nicht entgeltlich</u> erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund besteht. Soweit <u>im Lohnausweis Pauschalen</u> für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind, gelten diese <u>auch für die MWSt</u> (z.B. Privatanteil Autokosten pro Monat 0.8% des Kaufpreises, mind. CHF 150).

19.10.2009

Folie 18

Art. 25³: Steuersätze

MWSTG	neu	alt (Art. 36)
Nahrungsmittel, die in Automaten abgegeben werden	zum <u>reduzierten Satz</u> steuerbar, unabhängig davon, ob Konsumationsmöglichkeit vorhanden ist. Massgebend ist, dass der <u>Verkauf ohne Mitwirkung von Personal</u> erfolgt	zum Normalsatz steuerbar, wenn für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen vorhanden

Art. 28: Vorsteuerabzug

MWSTG	neu	alt (Art. 38)
Grundsatz	Im Rahmen der <u>unternehmerischen Tätigkeit</u> besteht grundsätzlich Anspruch auf Vorsteuerabzug Abzug der Vorsteuer ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese <u>bezahlt</u> wurde	Vorsteuerabzug u.a. nur möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die in Rechnung gestellte Steuer mit den Angaben nach Art. 37 erfolgte (Form und Inhalt von Rechnungen)

Art. 28³: fiktiver Vorsteuerabzug

MWSTG	neu	alt (Art. 35)
Abzug fiktiver Vorsteuer (ersetzt die Margenbesteuerung)	fiktiver Vorsteuerabzug ist möglich, wenn ein <u>gebrauchter individualisierbarer beweglicher Gegenstand</u> erworben und an einen <u>Abnehmer im Inland</u> geliefert wird Bezahlter Betrag = inkl. MWSt	
<u>Kein</u> fiktiver Vorsteuerabzug möglich	wird der Gegenstand an einen <u>Abnehmer im Ausland</u> geliefert, so muss ein vorgenommener <u>fiktiver Vorsteuerabzug rückgängig</u> gemacht werden	

Art. 28³: fiktiver Vorsteuerabzug

MWSTV Art. 58	neu
Aufzeichnungen	Über die Gebrauchtgegenstände muss eine <u>Bezugs- und Lieferungskontrolle</u> geführt werden. Bei Gebrauchtgegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben werden, sind pro Gesamteinheit separate Aufzeichnungen zu führen.

Art. 29: Kein Vorsteuerabzug

MWSTG	neu	alt (Art. 38)
<u>Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug</u>	für Leistungen, die im <u>nicht-unternehmerischen Bereich</u> (z.B. private oder hoheitliche Tätigkeit) verwendet werden oder die <u>zur Erbringung von Leistungen</u> verwendet werden, die <u>von der Steuer ausgenommen</u> sind	von der Steuer ausgenommene Umsätze, nicht als Umsätze geltende oder private Tätigkeiten sowie Ausübung hoheitlicher Gewalt; 50% auf Ausgaben für <u>Verpflegung und Getränke</u>

19.10.2009

Folie 23

Art. 31: Vorsteuerkorrektur

MWSTG	neu	alt (Art. 38 ⁵)
Eigenverbrauch	Vorsteuerkorrektur, wenn Gegenstände und Dienstleistungen <u>auch ausserhalb des unternehmerischen Bereichs</u> oder für <u>Tätigkeiten</u> verwendet werden, die <u>nicht zum Vorsteuerabzug</u> berechtigen	
<u>Kein Eigenverbrauch</u>	<u>Keine Vorsteuerkorrektur erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für <u>Verpflegung und Getränke</u> (bisher 50%) • <u>Geschenke bis CHF 500 pro Empfänger/Jahr</u> (bisher CHF 300) • <u>Werbegeschenke und Warenmuster</u> 	

19.10.2009

Folie 24

Art. 33: Vorsteuerabzugskürzung

MWSTG	neu	alt (Art. 38 ⁸)
Kürzung des Vorsteuerabzugs	Bei Erhalt von <u>Subventionen</u> bzw. von Beiträgen, die Subventionen gleichzustellen sind	Bei Erhalt von <u>Spenden</u> , Subventionen und anderer Beiträge der öffentlichen Hand
<u>Keine</u> Kürzung des Vorsteuerabzugs	Bei Mittelzuflüssen, denen keine Leistung gegenübersteht (Nicht-Entgelte wie <u>Spenden</u> , Einlagen in Unternehmen usw.)	

Art. 37: Saldosteuersätze

MWSTG	neu	alt (Art. 59)
Abrechnung nach Saldosteuersätzen	Umsatz: < 5 Mio CHF Steuer: < 100'000 CHF	Umsatz: < 3 Mio CHF Steuer: < 60'000 CHF
Minstdauer Saldosteuersatz	1 Steuerperiode (Geschäftsjahr)	5 Kalenderjahre
Minstdauer effektive Methode	3 Jahre	5 Jahre

Art. 37: Saldosteuersätze

MWSTV Art. 71	neu
Grundsätze	<p><u>Saldosteuersatz</u> kann von steuerpflichtigen Personen nicht gewählt werden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach <u>Pauschalsteuersatzmethode</u> abrechnen können • für die Versteuerung ausgenommener Umsätze <u>optieren</u> • <u>Gruppenbesteuerung</u> anwenden • <u>mehr als 50%</u> ihres Umsatzes aus <u>Leistungen an eine effektiv abrechnende Person</u> erzielen und diese gleichzeitig <u>beherrschen</u> oder von dieser <u>beherrscht werden</u> • ...

19.10.2009

Folie 27

Art. 37: Saldosteuersätze

MWSTV Art. 73	neu
Wechsel von effektiv zu Saldosteuersatz	<p>Bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden.</p> <p>Keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern.</p>

19.10.2009

Folie 28

Art. 37: Saldosteuersätze

MWSTV Art. 75	neu
Wechsel von Saldosteuersatz zu effektiv	Bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden. Keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern.
Überschreiten der Umsatz- und/oder Steuerzahllastlimite	<ul style="list-style-type: none"> • in einem Jahr um <u>mehr als 50%</u> => Umstellung auf Beginn der folgenden Steuerperiode • in <u>zwei aufeinanderfolgenden Jahren</u> um <u>weniger als 50%</u> => Umstellung auf Beginn der folgenden Steuerperiode

Art. 38: Meldeverfahren

MWSTG	neu	alt (Art. 47 ³)
Meldeverfahren <u>zwingend</u>	Vermögensübertragungen im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Art. 19 und 61 DBG (Fusionsgesetz): <ul style="list-style-type: none"> • zwischen <u>eng verbundenen</u> Personen • zwischen <u>nicht eng verbundenen</u> Personen <u>ab 10'000 CHF Steuer</u> 	
Meldeverfahren <u>fakultativ</u>	• zwischen <u>nicht eng verbundenen</u> Personen <u>unter CHF 10'000 Steuer</u>	
Meldung	mit <u>ordentlicher Abrechnung (und bes. Formular)</u>	innert 30 Tagen nach Übertragung (mit bes. Formular)

Art. 42: Festsetzungsverjährung

MWSTG	neu	alt (Art. 49/50)
Grundsatz	Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt <u>5 Jahre</u> nach Ablauf der Periode, in der diese entstanden ist	Steuerforderung verjährt <u>5 Jahre</u> nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden ist
<u>Unterbruch der Verjährung</u>	Wird Verjährung unterbrochen, beträgt Verjährungsfrist neu noch <u>2 Jahre</u>	Wird Verjährung unterbrochen, beginnt die Frist von <u>5 Jahren</u> neu

Art. 42: Festsetzungsverjährung

MWSTG	neu	alt (Art. 49/50)
<u>Stillstand der Verjährung</u>	Solange für Steuerperiode ein <u>Strafverfahren</u> hängig ist	Solange Steuerpflichtige <u>nicht betrieben</u> werden kann
<u>Endgültige Verjährung</u>	<u>10 Jahre</u> nach Ablauf der Periode, in der die Forderung entstanden ist	<u>15 Jahre</u> nach Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist

Art. 45: Bezugssteuerpflicht

MWSTG	neu	alt (Art. 10/24)
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Dienstleistungen</u> von <u>Unternehmen mit Sitz im Ausland</u> und <u>Ort der Leistung im Inland</u> • Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert • <u>Lieferungen</u> im Inland durch <u>Unternehmen mit Sitz im Ausland</u>, sofern <u>keine Einfuhrsteuer</u> erhoben wurde 	
Steuerpflichtig	<ul style="list-style-type: none"> • <u>alle</u>, die bei der <u>Inlandsteuer pflichtig</u> sind • alle <u>anderen</u>, wenn Leistungen von <u>mehr als 10'000 CHF/Jahr</u> bezogen 	

19.10.2009

Folie 33

Art. 71: Einreichung der Abrechnung

MWSTV Art. 118 und 119	neu
Aufzeichnungen	<p>Die in diesem Artikel aufgeführten Werte müssen in geeigneter Weise festgehalten werden.</p> <p>Dadurch wird auch das <u>Abrechnungsf formular neu</u> gestaltet.</p> <p>Dies verlangt <u>neue</u> und <u>zusätzliche Steuer codes</u> in der Buchhaltung.</p>

19.10.2009

Folie 34

Art. 71: Einreichung der Abrechnung

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

Effektive Abrechnungsmethode

■ B ■

	Ziffer	Umsatz CHF		Umsatz CHF
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)				
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200			<input type="text"/>
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205	<input type="text"/>		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	220	<input type="text"/>		
Leistungen im Ausland	221 +	<input type="text"/>		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 784 einreichen)	225 +	<input type="text"/>		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +	<input type="text"/>		
Entgeltminderungen	235 +	<input type="text"/>		
Diverses	280 +	<input type="text"/>	=	<input type="text"/> 289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		=	<input type="text"/>

Art. 71: Einreichung der Abrechnung

II. STEUERBERECHNUNG				
	Leistungen CHF	gültiger Satz	+	Steuer CHF / Rp.
Leistungen zum Normalsatz	300	<input type="text"/>		<input type="text"/> 7,8%
Leistungen zum reduzierten Satz	310	<input type="text"/>		<input type="text"/> 2,4%
Leistungen zum Beherbergungssatz	340	<input type="text"/>		<input type="text"/> 3,8%
Bezugsteuer	380	<input type="text"/>		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380)			=	<input type="text"/> 399
	Steuer CHF / Rp.			
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400	<input type="text"/>		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand	405 +	<input type="text"/>		
Einlageensteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)	410 +	<input type="text"/>		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415 -	<input type="text"/>		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)	420 -	<input type="text"/>	=	<input type="text"/> 479
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500		=	<input type="text"/>
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 =	<input type="text"/>		

Art. 71: Einreichung der Abrechnung

An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500	=	<input type="text"/>
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510	=	<input type="text"/>
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)			
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900		<input type="text"/>
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-I)	910		<input type="text"/>
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:			
Datum	Buchhaltungsstelle	Telefon	Rechtsverbindliche Unterschrift

19.10.2009

Folie 37

Art. 71: Einreichung der Abrechnung

Abrechnungsperiode:
 Einreikedatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

Saldosteuersatzmethode

■ B ■

	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)			
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	220	<input type="text"/>	
Leistungen im Ausland	221 +	<input type="text"/>	
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +	<input type="text"/>	
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +	<input type="text"/>	
Entgeltsminderungen	235 +	<input type="text"/>	
Diverses	280 +	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299	=	<input type="text"/>

Total Ziff. 220 bis 280

19.10.2009

Folie 38

Art. 71: Einreichung der Abrechnung

II. STEUERBERECHNUNG		Leistungen CHF gültiger Satz	Steuer CHF / Rp. gültiger Satz
Leistungen (1. Satz)	320	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>
Leistungen (2. Satz)	330	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>
		<input type="text"/>	+ <input type="text"/>
Bezugsteuer	380	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380)			= <input type="text"/> 399
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050	470	<input type="text"/>	Total Ziff. 470 bis 471
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055	471	+ <input type="text"/>	
		+ <input type="text"/>	
		- <input type="text"/>	
		- <input type="text"/>	= <input type="text"/> 479
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500		= <input type="text"/>
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510	= <input type="text"/>	

19.10.2009

Folie 39

Art. 71: Einreichung der Abrechnung

An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500	= <input type="text"/>
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510	= <input type="text"/>
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)		
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900	<input type="text"/>
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)	910	<input type="text"/>
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:		
Datum	Buchhaltungsstelle	Telefon
		Rechtsverbindliche Unterschrift
_____		_____

19.10.2009

Folie 40

Art. 72: Korrektur der Abrechnungen

MWSTG	neu	alt (WL Z 968)
Korrektur von Mängeln in der Abrechnung	<p>Das Gesetz verpflichtet, die Steuerabrechnungen einer Steuerperiode mit dem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Fehler zu korrigieren.</p> <p>Korrektur muss <u>spätestens</u> in der Abrechnungsperiode erfolgen, in die der <u>180. Tag</u> nach Jahresabschluss fällt.</p> <p>Weiter zurückliegende Fehler müssen ebenfalls korrigiert werden, soweit die Steuerforderungen dieser Periode noch nicht rechtskräftig sind.</p>	

19.10.2009

Folie 41

Art. 72: Korrektur der Abrechnungen

MWSTV Art. 120 ²	neu
Umsatzabstimmung	<p>Namentlich zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ausgewiesene Betriebsumsatz • Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderung) • Konzerninterne Verrechnungen • Verkäufe von Betriebsmitteln • Vorauszahlungen • übrige Zahlungseingänge • geldwerte Leistungen • Erlösminderungen / Debitorenverluste • Abschlussbuchungen (Abgrenzungen, Rückstellungen usw.)

19.10.2009

Folie 42

Art. 72: Korrektur der Abrechnungen

MWSTV Art. 120 ³	neu
Vorsteuerabstimmung und -plausibilisierung	<p>Namentlich zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbuchte Waren- und Dienstleistungsaufwendungen, aufgeteilt nach Steuersätzen • Investitionen und übriger Betriebsaufwand, aufgeteilt nach Steuersätzen • konzerninterne Verrechnungen • geltend gemachte Vorsteuer im Zusammenhang mit der Bezugssteuer • Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen

Art. 78: Kontrolle

MWSTG	neu	alt (Art. 62)
Kontrollen durch die ESTV	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle wird <u>schriftlich angekündigt</u> • ist <u>innert 360 Tagen</u> mittels Einschätzungsmitteilung <u>abzuschliessen</u> • Einschätzungsmitteilung wird <u>rechtskräftig</u>, wenn vorbehaltlos anerkannt oder bezahlt • Durchführung einer Kontrolle kann verlangt werden (<u>gilt noch nicht, Bundesrat muss Inkrafttreten noch bestimmen</u>) 	

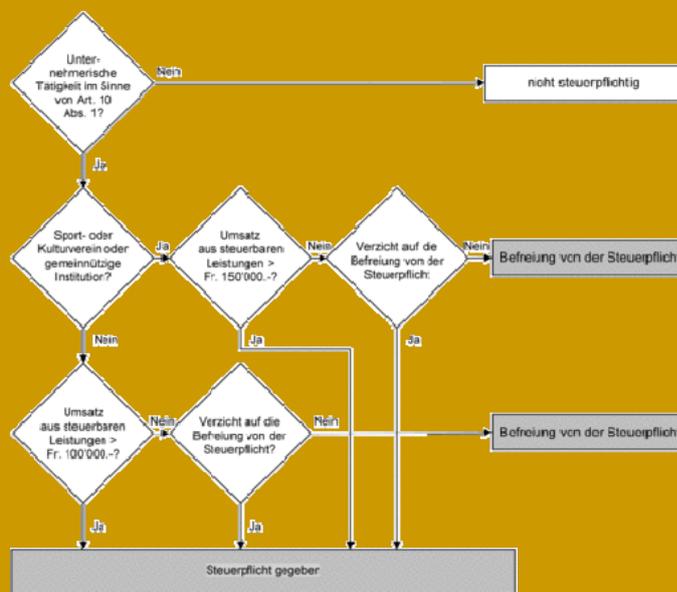
Themen:

1. Einzelne Artikel des neuen Gesetzes (MWSTG) und der neuen Verordnung (MWSTV / Entwurf!) und deren Änderungen
2. Massnahmen
3. Beilagen
4. Ausblick / Diskussion

19.10.2009

Folie 45

Abklärung Steuerpflicht



19.10.2009

Folie 46

Abklärung Steuerpflicht

neu	bisher	
	pflichtig	nicht pflichtig
nicht pflichtig	⇒ Abmeldung als Steuerpflichtiger ⇒ <u>Meldung an ESTV bis 31.01.2010</u>	kein Handlungsbedarf

19.10.2009

Folie 47

Abklärung Steuerpflicht

neu	bisher	
	pflichtig	nicht pflichtig
Befreiung von der Steuerpflicht	Wenn <u>Befreiung</u> von der Steuerpflicht <u>beansprucht</u> wird ⇒ <u>Meldung an ESTV bis 31.01.2010</u> ⇒ keine Meldung, so wird Verzicht auf Befreiung angenommen	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf wenn jedoch auf die <u>Befreiung</u> von der Steuerpflicht <u>verzichtet</u> wird ⇒ <u>Meldung an ESTV bis 31.01.2010</u>

19.10.2009

Folie 48

Abklärung Steuerpflicht

neu	bisher	
	pflichtig	nicht pflichtig
Steuerpflicht gegeben	Kein Handlungsbedarf	<u>Meldung an ESTV bis 31.01.2010</u>

Änderung der Abrechnungsmethode

- ⇒ Per 1.1.2010 werden Saldosteuersätze von der ESTV neu festgelegt (noch nicht bekannt)
- ⇒ Per 1.1.2010 können alle die Abrechnungsmethode wechseln
- ⇒ Gesuch um Wechsel muss der ESTV schriftlich bis am 31.03.2010 zugestellt werden (MWSTG Art. 114²)

Änderung der Abrechnungsmethode

- ⇒ **Spätestens beim Erstellen der letzten MWSt-Abrechnung für das Jahr 2009 (bis 28.02.2010) sollte ein Wechsel geprüft werden!**
- ⇒ **Berechnungsformular in Vorlagen unter MWSt / Umstellung MWSt.xls**

19.10.2009

Folie 51

Änderung der Abrechnungsmethode

Vergleichsberechnung

Umstellung MWSt von Saldosteuersatz zu effektiv

Kunde: **Weinhandels-AG**

	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>Ø pro Jahr</u>
Anzahl berücksichtigte Monate	12	12	6	
Bruttoumsatz steuerfrei/ausgenommen				-
Bruttoumsatz zum Saldosatz	1.2% 511'375	455'104	237'740	481'688
Bruttoumsatz zum Saldosatz	0.0%			-
Steuerbarer Bruttoumsatz	511'375	455'104	237'740	481'688
MWSt-Belastung bei Saldosteuersatz	6'137	5'461	2'853	5'780 1.2%

19.10.2009

Folie 52

Vergleichsberechnung
Umstellung MWSt von Saldosteuersatz zu effektiv

Kunde: Weinhandels-AG

Abrechnung mit effektiven Steuersätzen

an Stelle	1.2%	7.6%		34'023
an Stelle	0.0%	0.0%		-
Total Umsatzsteuer				34'023
Materialaufwand in % des Umsatzes		70.0%		
davon vorsteuerabzugsberechtigter Aufwand 7.6%		65.0%		22'115
davon vorsteuerabzugsberechtigter Aufwand 2.4%		5.0%		564
Vorsteuerabzugsberechtigter übriger Aufwand in % des Umsatzes		12.0%		4'083
Vorsteuerabzugsberechtigige Investitionen in den nächsten 3 Jahren		150'000		3'800
Total Vorsteuerabzug				30'562
MWSt-Belastung bei effektiver Abrechnung				3'461 0.7%

Vergleichsberechnung
Umstellung MWSt von Saldosteuersatz zu effektiv

Kunde: Weinhandels-AG

Vergleichsberechnung MWSt-Belastung

Differenz effektiv - Saldosteuersatz		-2'320
Jährl. Mehrbelastung beim Verwaltungsaufwand (geschätzt)	+	2'000
Jährl. Minderbelastung bei effektiver Abrechnung		-320

Bemerkungen

Beim Saldosteuersatz entfällt das Risiko einer Vorsteueraufrechnung infolge Revision!
Eine Umstellung von Saldosteuersatz zu effektiver Abrechnung ist jedes Jahr möglich!
Eine Umstellung von effektiver Abrechnung zu Saldosteuersatz ist erst nach 3 Jahren möglich!

Umstellung auf effektive Abrechnung?

Empfehlung ja nein

Entscheid ja nein

Datum: 14.10.2009

Visa:

Änderung der Abrechnungsmethode

Vergleichsberechnung

Umstellung MWSt von effektiv zu Saldosteuersatz

Kunde: **Fensterbau AG**

	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>Ø pro Jahr</u>	
Anzahl berücksichtigte Monate	12	12	6		
Nettoumsatz 7.6% (gem. Abrechnungen)	3'448'070	3'293'740	1'413'557	3'262'147	
Nettoumsatz 2.4% (gem. Abrechnungen)				-	
Nettoumsatz 3.6% (gem. Abrechnungen)				-	
Umsatzsteuer	262'053	250'324	107'430	247'923	
Steuerbarer Bruttoumsatz	3'710'123	3'544'064	1'520'987	3'510'070	
MWSt-Belastung effektiv (gem. Abrechnungen nach Abzug der Vorsteuer)	133'586	107'594	38'306	111'794	3.2%

19.10.2009

Folie 55

Vergleichsberechnung

Umstellung MWSt von effektiv zu Saldosteuersatz

Kunde: **Fensterbau AG**

Abrechnung mit Saldosteuersatz

an Stelle 7.6%	3.5%		122'852	
an Stelle 2.4%	0.0%		-	
an Stelle 3.6%	0.0%	ACHTUNG: max. Steuerschuld CHF 100'000!	-	
MWSt-Belastung bei Saldosteuersatz			122'852	3.5%

19.10.2009

Folie 56

Vergleichsberechnung**Umstellung MWSt von effektiv zu Saldosteuersatz****Kunde: Fensterbau AG**Vergleichsberechnung MWSt-Belastung

Differenz Saldosteuersatz - effektiv		11'058
Vorsteuerabzugsberechtigte Investitionen im nächsten Jahr	200'000	
Vorsteuerverlust auf Investitionen bei Saldosteuersatz	+	15'200
Jährl. Einsparung beim Verwaltungsaufwand (geschätzt)	-	2'000
Jährl. Mehrbelastung bei Saldosteuersatz		24'258

Bemerkungen

**Beim Saldosteuersatz entfällt das Risiko einer Vorsteueraufrechnung infolge Revision!
 Eine Umstellung von Saldosteuersatz zu effektiver Abrechnung ist jedes Jahr möglich!
 Eine Umstellung von effektiver Abrechnung zu Saldosteuersatz ist erst nach 3 Jahren möglich!**

Umstellung auf Saldosteuersatz?

Empfehlung
<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein

Entscheid
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

19. Datum: 14.10.2009

Visa:

ie 57

Option

- ⇒ Bis 31.12.2009 prüfen, ob von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht werden (MWSTG Art. 21)
- ⇒ Falls ja, Option prüfen (MWSTG Art. 22)
- ⇒ Falls Option, ab 1.1.2010 Rechnungen mit offen ausgewiesener MWSt stellen und Vorsteuern abziehen

Option

Grundsätzlich empfehlenswert, wenn

- ⇒ Aufwendungen mehrheitlich vorsteuerbelastet sind
- ⇒ dadurch umfangreiche Berechnungen der Vorsteuerkürzung entfallen
- ⇒ MWSt allenfalls auf Kunden überwälzt werden kann (Preiserhöhung)

Option

Grundsätzlich kann für jede einzelne Leistung entschieden werden, ob die Option angewendet wird oder nicht

- ⇒ Deshalb sind im neuen MWSTG keine Fristen mehr vorgesehen
- ⇒ Einzelne Option nicht empfehlenswert, da dadurch u.U. wieder umfangreiche Berechnungen der Vorsteuerkürzung anfallen

Umsatzsteuer

- ⇒ Bis Ende 2009 prüfen, ob sich bei den Dienstleistungsumsätzen die Definition des Ortes ändert (MWSTG Art. 8)
- ⇒ Sicherstellen, dass ab 2010 Rechnungen für diese Dienstleistungen entsprechend mit (Ort = Inland) oder ohne (Ort = Ausland) MWSt erfolgen

19.10.2009

Folie 61

Umsatzsteuer

- ⇒ Bis Ende 2009 prüfen, ob Gegenstände vermietet werden, die überwiegend im Ausland genutzt werden
- ⇒ Sicherstellen, dass ab 2010 Rechnungen für diese Vermietung ohne MWSt erfolgen und die Nutzung im Ausland nachgewiesen werden kann

19.10.2009

Folie 62

Vorsteuern

- ⇒ Bis Ende 2009 sicherstellen, dass ab 2010 Vorsteuerabzug auf Verpflegung und Getränke zu 100% erfolgt (VSB24 oder VSB76)
- ⇒ Bis Ende 2009 sicherstellen, dass ab 2010 beim Ankauf von gebrauchten Gegenständen zum Verkauf oder Vermietung im Inland der fiktive Vorsteuerabzug erfolgt (VSM76)

19.10.2009

Folie 63

Diverses

- ⇒ Bis Ende 2009 sicherstellen, dass ab 2010 für die Gebrauchtgegenstände (fiktiver Vorsteuerabzug) eine Bezugs- und Lieferungskontrolle geführt wird.
Umsatzregister, welches bisher für die Margenbesteuerung verwendet wurde, muss allenfalls leicht angepasst werden.

19.10.2009

Folie 64

Diverses

- ⇒ Bis Ende 2009 sicherstellen, dass ab 2010 die Buchhaltung sämtliche für die neue MWSt-Abrechnung relevanten Angaben liefern kann (MWSTV Art. 118 und 119)

Neue MWSt-Codes!

Diverses

- ⇒ Bis Ende 2010 Vorlage für Umsatz- und Vorsteuerabstimmung erstellen, die sämtliche Angaben gemäss MWSTV Art. 120² und 120³ enthält

Themen:

1. Einzelne Artikel des neuen Gesetzes (MWSTG) und der neuen Verordnung (MWSTV / Entwurf!) und deren Änderungen
2. Massnahmen
3. Beilagen
4. Ausblick / Diskussion

19.10.2009

Folie 67

Beilagen

- **Musterformular effektiv**
- **Musterformular Saldosteuersatz**
- **Schema Steuerpflicht**
- **Berechnungsformular Wechsel der Abrechnungsmethode**
- **Auszüge aus dem MWSTG**
- **Auszüge aus der MWSTV (Entwurf!)**

19.10.2009

Folie 68

Beilagen

- Weitere Informationen unter www.estv.admin.ch

19.10.2009

Folie 69

Themen:

1. Einzelne Artikel des neuen Gesetzes (MWSTG) und der neuen Verordnung (MWSTV / Entwurf!) und deren Änderungen
2. Massnahmen
3. Beilagen
4. Ausblick / Diskussion

19.10.2009

Folie 70

Ausblick

- Teil A der MWSt-Reform ab 2010 umgesetzt
- Vernehmlassungsverfahren MWSTV am 09.10.2009 abgelaufen, MWSTV wird zur Zeit überarbeitet
- Details betreffend Umsetzung und Übergangsregelungen werden fortlaufend mitgeteilt (Zeit...??!!)

19.10.2009

Folie 71

Ausblick

- Bundesrat (BR) hat sich am 14.10.2009 noch einmal für eine radikale Vereinfachung der MWSt ausgesprochen
- BR unterstützt weiterhin Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung zahlreicher Steuerausnahmen

19.10.2009

Folie 72

Ausblick

- BR empfiehlt jedoch, Teil B der MWSt-Reform vorerst nicht zu behandeln
 - BR will Zusatzbotschaft unterbreiten, die die neue Ausgangslage berücksichtigt und den aktuellen Stand wiedergibt
- Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung Teil B ungewiss